

und gesetzestechnisch ausgefeilten 3. Kapitel des GBA von 1961 vergleicht, das in den §§ 20 bis 38 den Abschluß des Arbeitsvertrages, die vorübergehende Übertragung anderer Arbeit als eine Form der zeitweisen Änderung des Arbeitsvertrages, die (generelle) Änderung des Arbeitsvertrages durch Änderung vereinbarter Arbeitsbedingungen, die Auflösung des Arbeitsvertrages und darüber hinaus die Wahl und Berufung sowie die Beurteilung regelt. Wiederum auf höherem Niveau normiert das AGB im 3. Kapitel den Abschluß, die Änderung und die Auflösung des Arbeitsvertrages. Man denke nur an die dem Leistungsprinzip wie dem Schutz des Werk-tätigen entsprechende Regelung der Konsequenzen beim un-gesetzlichen Lohnversprechen in § 44 Abs. 2 AGB. Ebenso be-merkenswert ist die schöpferische Lösung, die zur Sicherung der ununterbrochenen Beschäftigung durch die Regelung und logische Verknüpfung von Änderungs- bzw. Überleitungsver-trag und Aufhebungsvertrag bzw. Kündigung seitens des Be-triebtes in § 51 ff. AGB getroffen wird.

Die Größe der rechtsschöpferischen Leistungen auf arbeits-rechtlichem Gebiet seit 1949 — jeweils zwischen den großen Gesetzeswerken wurden Folgeerlassen, wie etwa auf der Grundlage des § 39 GdA die VO über Kündigungs-recht vom 7. Juni 1951 (GBl. Nr. 69 S. 550), wurden Rechts-vorschriften durch die Rechtsprechung konkretisiert und durch wissenschaftliche Arbeiten interpretiert — wird erst richtig sichtbar, wenn man z. B. die heutige Regelung des viel-fältigen harmonischen Systems arbeitsrechtlicher Verträge in der DDR6 mit den Versuchen in der BRD vergleicht, wenn schon nicht ein komplettes Arbeitsgesetzbuch so doch wenigstens ein Allgemeines Arbeitsvertragsrecht zu schaffen — Versuche, die bislang gescheitert sind.⁷ In der BRD richtet sich der Abschluß der Arbeitsverträge noch immer nach bereits im Kaiserreich geschaffenen Gesetzen wie dem BGB von 1896 (§§ 611 bis 630 über den Dienstvertrag) oder der (wiederholt geänderten) Gewerbeordnung von 1869/1900.⁸

Weitere effektive Verwirklichung des AGB

Heute erfordern die in der sozialistischen Verfassung von 1968/1974 verankerten Ziele, die in der weiteren erfolgreichen Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirt-schafts- und Sozialpolitik allgemeinen Ausdruck finden, im Bereich der Arbeitsverhältnisse die Vorzüge des Sozialismus mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verbinden.

Wir befinden uns mit dem AGB von 1977 in der dritten Etappe der Arbeitsrechtsentwicklung der DDR. Sie berück-sichtigt die durch die durchgängige Herrschaft der sozialisti-schen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten und die Erfordernisse der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

Das AGB, die Magna Charta der Arbeit, ist Ausdruck der sozialistischen Demokratie in der Sphäre der Arbeit, be-währt sich als wirksame Grundlage für die effektive Leitung und Organisation der Arbeitsprozesse, vervollkommen das Recht auf Arbeit und fördert die Aktivitäten der Werk-tätigen. Mit ihm wurde die Rechtssicherheit als Wesensmerkmal des Sozialismus weiter ausgeprägt.⁹

Die positive Bilanz, die staatliche Organe, Betriebe und Gewerkschaften in mehr als zehnjähriger Arbeit mit dem AGB gezogen haben, bedeutet aber nicht, daß es in der An-wendung des Gesetzes und seiner Nachfolgeregelungen nichts mehr zu verbessern gebe. Durch zielstrebige Leitungstätig-keit einschließlich der Kontrolltätigkeit ist die Verbindung von Planerfüllung und Gesetzlichkeit noch enger zu knüpfen. Hierbei kommt auch dem Zusammenwirken der einzelnen Rechtszweige, insbesondere des Wirtschafts-, des Verwal-tungs- und des Arbeitsrechts, große Bedeutung zu.

Der Beschluß des Präsidiums des FDGB-Bundesvorstandes zum Bericht über Verlauf und Ergebnisse der Wahlen in den gewerkschaftlichen Grundorganisationen vom Mai 1989¹⁰ weist aus, daß die noch wirksamere Anwendung des Arbeits-rechts dazu beitragen kann, Reserven bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität, bei der Qualitätsarbeit, der effektiven Nutzung der Arbeitszeit sowie bei der Einhaltung von Ord-nung, Disziplin und Sicherheit aufzudecken. Es wurde daran Kritik geübt, daß auf Grund ungenügender Arbeitsorganisa-tion einerseits Warte- und Stillstandszeiten ansteigen und an-dererseits Sonderschichten zunehmen. In einigen Betrieben gab es Unzufriedenheit, weil die Vorschriften über leistungs-orientierte Löhne und über die Berechnung von Jahresend-prämien formal angewendet wurden. Hier muß den gewerk-schaftlichen Kontrollrechten zur Einhaltung des Arbeitsrechts in den Kombinat und Betrieben noch größere Aufmerksam-keit gewidmet werden.¹¹

Aus der Redaktion berichtet

Ausscheiden des Chefredakteurs Dr. Gerhard Steffens

Mit dem Heft 9 der „Neuen Justiz“ ist der bisherige Chef-redakteur, Dr. Gerhard Steffens, aus gesundheitlichen Gründen aus dieser Funktion ausgeschieden.

Mehr als ein Jahrzehnt lag die Chefredaktion in seinen Händen. Die inhaltliche Profilierung und Wirksamkeit der Zeit-schrift bei der aktuellen Orientierung, Bildung und Qualifizie-rung der Justizkader sowie der Juristen aus anderen Bereichen ist mit dem engagierten Wirken von Dr. Gerhard Steffens un-trennbar verbunden.

Die Ergebnisse seiner Arbeit finden auch in der Verbindung der Zeitschrift mit ihrem Leserkreis und der internationalen Zusammenarbeit mit den Redaktionen der Bruderzeitschriften sozialistischer Länder ihren Niederschlag.

In der Person von Dr. Gerhard Steffens verbanden sich über-zeugende Parteilichkeit, Wissenschaftlichkeit, praktische Erfah-rungen — vor der Übernahme seiner Funktion langjährig in der Staatsanwaltschaft — und unermüdete propagandistische Ar-beit zu einer für die „Neue Justiz“ fruchtbaren Tätigkeit.

Das Wirken von Qr. Gerhard Steffens wurde 1987 durch seine Auszeichnung als „Verdienter Jurist der DDR“ anerkannt.

Die erfolgreiche Arbeit des bisherigen Chefredakteurs war durch enge Zusammenarbeit mit dem Redaktionskollegium möglich, dessen Mitglied Dr. Gerhard Steffens auch weiterhin bleiben wird.

Der Minister der Justiz, der Präsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt der DDR und der Vorsitzende des Rates der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte dank-ten am 1. September 1989 dem ausscheidenden Chefredakteur für seine Arbeit und wünschten ihm Schaffenskraft in seiner wei-teren ehrenamtlichen Tätigkeit sowie persönliches Wohlergehen. Der Leiter des Sektors Justiz übergab Dr. Gerhard Steffens ein Dankschreiben des Leiters der Abteilung Staats- und Rechts-fragen des Zentralkomitees der SED.

Gleichzeitig wurde die neue Chefredakteurin, Frau Adelheid Brandt, vorgestellt mit dem Wunsch auf eine gute und erfolg-reiche Zusammenarbeit.

Für die weitere effektive Verwirklichung des AGB sehe ich folgende drei inhaltliche Schwerpunkte:

Erstens geht es um die noch konsequenter Durchsetzung der Bestimmungen über die sozialistische Demokratie. Sie sind im 1. und 2. Kapitel des AGB querschnittsmäßig und grundsätzlich, aber auch in allen Sachkapiteln, bezogen auf die jeweilige Frage der Leitung der Arbeitsverhältnisse, im einzelnen normiert. Ziel dieser Bestimmungen ist es, auf dem in ihnen vorgeschriebenen Weg zu einer solchen Leitungsent-scheidung oder Regelung zu gelangen, die im höchstmöglichen Maße die Interessen der Werk-tätigen und ihrer Kollektive mit den Interessen der gesamten Gesellschaft in Einklang bringt. Dies setzt natürlich voraus, daß diese Interessen auch artikuliert und miteinander abgestimmt werden, damit die Leitungsentcheidungen von den Werk-tätigen akzeptiert und schöpferisch verwirklicht werden können.

Die vielen guten Erfahrungen der Praxis, wie sie z. B. in der engagierten, verantwortungsbewußten Wahrnehmung gewerkschaftlicher Vereinbarungs-, Vorschlags-, Zustimmung-, Informations- und Kontrollrechte, im sozialistischen Wettbe-werb und in der Neuererbewegung, in der jährlichen Plan-diskussion und in der Ausarbeitung von Betriebskollektivver-^{6 7 8 9 10 11}

6 Vgl. dazu G. Kirschner/J. Michas, Abschluß, Änderung und Auf-lösung des Arbeitsvertrages (Schriftenreihe zum AGB der DDR, Heft 2), Berlin 1986; Bedeutung und Funktion der arbeitsrecht-lichen Verträge zwischen dem Werk-tätigen und dem Betrieb (Ma-terialien des Internationalen Arbeitsrechtskolloquiums am 5. und 6. Dezember 1978 in Berlin), Hrsg. Humboldt-Universität Berlin, Sektion Rechtswissenschaft.

7 Vgl. dazu F. Kunz, „Projekt eines Arbeitsgesetzbuchs der BRD gescheitert“, NJ 1982, Heft 1, S. 26 ff.

8 Vgl. dazu W. Däubler, Das Arbeitsrecht — Leitfaden für Arbeit-nehmer, Bd. 2, 4. Aufl., Reinbek bei Hamburg 1979, S. 92 ff.

9 Vgl. „Über die Wirksamkeit des Arbeitsgesetzbuchs (Auszug aus einem gemeinsamen Bericht des Präsidiums des FDGB-Bundes-vorstandes, des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne sowie des Obersten Gerichts aus Anlaß des 10. Jahrestages des Inkrafttre-tens des AGB)“, NJ 1988, Heft 7, S. 265 ff.

10 ND vom 3. Mai 1989, S. 3.

11 Vgl. dazu W. Hantsche, „Gewerkschaftliche Kontrollrechte zur Einhaltung des Arbeitsrechts im Betrieb“, NJ 1989, Heft 6, S. 228 ff.